

**Prüfungsschema für die Dienststelle
zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)
gem. Art. 21a BayDSG
zur Vorlage beim behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Prüfungsfall:

A.	Ist Anwendungsbereich des Art. 21a BayDSG eröffnet?		
1.	Überwachung geplant mit optisch-elektronischer Einrichtung Dieses Prüfungsschema ist ab A. 3 analog auch auf Attrappen anzuwenden!	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, da keine VÜ)
2.	Werden personenbezogene Daten erhoben? (das ist z.B. nicht der Fall, wenn auf den Bildern weder Personen noch Fahrzeuge identifizierbar sind [keine Erkennbarkeit von Gesichtern oder anhand der Körperhaltung, Kleidung, mitgeführter Gegenstände etc., keine Erkennbarkeit von Kfz-Kennzeichen etc.]; auch kein Keraschwenk, Zoom oder sonstige Vergrößerung sind möglich).	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, da nicht datenschutzrelevant)
3.	Soll mit der Überwachung eine öffentliche Aufgabe erfüllt werden oder/und wird Hausrecht ausgeübt? Begründung:	<input type="checkbox"/> öffentl. Aufgabe <input type="checkbox"/> Ausübung Hausrecht	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, VÜ unzulässig)

B.	Zulässigkeit einer Videoüberwachung (VÜ)		
1.	Welcher Zweck soll erreicht werden? (Welche Rechtsgüter sollen geschützt werden / das erzeugt auch Grenze für Art. 21a Abs. 3 BayDSG) a) <input type="checkbox"/> Schutz der in Art. 21a Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum von Privatpersonen) welche? _____ oder / und b) <input type="checkbox"/> Schutz der in Art. 21a Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Rechtsgüter (Kulturgüter, öff. Einrichtungen, öff. Verkehrsmittel, Dienstgebäude, sonstige bauliche Anlagen, Sachen) welche? _____	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, VÜ unzulässig)
2.	Wie wahrscheinlich ist die Gefahr für diese Rechtsgüter? (Ist Gefahr gerade dort schon eingetreten, wann, wie oft, Wiederholungsgefahr – oder nur abstrakte Gefahr?)	Antwort:	
3.	Welche Maßnahmen sollen genau ergriffen werden?	Antwort:	

	<p>(z. B. Wo wird wann überwacht? (Anm.: Bitte Lageplan der einzelnen Kameras beifügen)</p> <p>Wird nur beobachtet oder auch gespeichert?</p> <p>Wie lange? In welchen Zeiträumen?</p> <p>Wer hat wann warum welche Einsichts- und Auswertungsrechte?</p>		
4.	<p>Ist die Maßnahme insgesamt zum Schutz der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1 geeignet?</p> <p>Begründung:</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (= Ende, VÜ unzulässig)
5.	<p>Gibt es eine mildere Maßnahme (also eine, die weniger in schutzwürdige Interessen der Betroffenen eingreift), die auch noch zum Schutz der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1 geeignet ist? (milder ist z.B. eine Beobachtung ohne Speicherung, eine zeitlich befristete und/oder räumlich eingeschränkte Aufzeichnung, oder evtl. auch ganz andere (z.B. organisatorische oder technische) Maßnahmen, statt der VÜ)</p>	<input type="checkbox"/> ja welche? _____ Warum werden diese Maßnahmen nicht durchgeführt _____	<input type="checkbox"/> nein
6.	<p>In welche schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wird durch die vorgesehene Maßnahme wie stark eingegriffen? (Informationelle Selbstbestimmung, Bewegungsfreiheit, Privatsphäre, Intimbereich?)</p>	Antwort:	
7.	<p>Welche Rechtsgüter überwiegen?</p> <p><input type="checkbox"/> die von der Behörde zu schützenden Rechtsgüter</p> <p><input type="checkbox"/> die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen</p> <p>Dabei spielt auch eine Rolle, wie wahrscheinlich die Verletzung der zu schützenden Rechtsgüter ist (siehe B.1.). Es gilt deshalb zusätzlich folgende Faustformel:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Schutz weniger gewichtiger Rechtsgüter (z.B. im Fall der Sachbeschädigungsgefahr bei normalwertigen Sachen, vgl. B.1.b) bedarf es mindestens einer konkreten Gefahr, deren Verwirklichung relativ unmittelbar bevorsteht. Geht es um den Schutz hochwertigster Grundrechte (z.B. Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr, vgl. B.1.a), deren Verletzung nicht völlig fern liegt, so kann auch schon eine abstrakte Gefahr genügen. 	Begründung:	
8.	<p>Ergebnis nach Auffassung des Antragstellers:</p> <p>Überwiegt die Notwendigkeit des Schutzes der Rechtsgüter lt. Ziffer B.1, die seitens der Behörden zu schützen sind gegenüber den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

C. Rechtsfolgen, falls zulässig videoüberwacht werden kann:

1. Bei Videoaufzeichnung (= Speicherung) ist eine Verfahrensbeschreibung und deren **Freigabe** durch den/die Datenschutzbeauftragte/n erforderlich.
Dabei sind zusätzliche Angaben zu machen (Art. 21a Abs. 6 BayDSG)
 - **Standort** der Überwachungsgeräte
 - Darstellung von deren **Erfassungsbereich, Reichweite, technische Leistungsfähigkeit** durch Übersendung geeigneter Unterlagen, Pläne o.ä.
 - **Auswertungen** (wer greift wann warum auf welche Aufzeichnungen zu?)
2. VÜ ist durch **Hinweisschild(er)** erkennbar zu machen (Transparenzgebot).
- **nur** die Tatsache und die speichernde Stelle ist zu kennzeichnen!
3. **Weitergabe** von Daten ist im Rahmen des Art. 21a Abs. 3 BayDSG beschränkt.
4. **Benachrichtigung** der Betroffenen ist nötig, sobald Individualisierung erfolgt (Art. 21a Abs. 4 i.V. m. Art. 10 Abs. 8 BayDSG).
5. Die begrenzte **Speicherungsdauer** gem. Art. 21a Abs. 5 BayDSG ist zu beachten.

Hinweis: VÜ ist grundsätzlich zur Mitarbeiterkontrolle geeignet, weshalb der Personalrat einzuschalten ist (es sei denn es gibt eine allg. Dienstvereinbarung für alle VÜ-Anwendungen bzw. Dienstanweisung mit Zustimmung des Personalrats).

Literaturhinweise:

23. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziffern 9.1 und 9.2
 22. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Ziffer 8.6 (Web-Cams)
- Wilde/Ehmann/Niese/Knoblach, Bayerisches Datenschutzgesetz, Kommentar zu Art. 21 a
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23.02.2007 – 1 BvR 2368/06*